

Aktenzeichen: 3 AZR 59/82

Bundesarbeitsgericht Dritter Senat Urteil vom 15. Januar 1985
- 3 AZR 59/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 7. April 1981
Herne - 2 Ca 2833/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 8. Dezember 1981
Hamm - 13 Sa 662/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Haftungsausschluß bei Arbeitsunfall

Gesetz:

RVO § 637, §§ 539, 636; BGB §§ 254, 276, 823, 847

Leitsätze:

Ein Chemiefacharbeiter, der Verletzungen eines werksfremden Kraftfahrers verschuldet, weil er im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Aufgaben beim Abladen von Schwefelsäure einen speditionseigenen Entladeschlauch fehlerhaft an die werkseigene Abfüllstation anschließt, kann sich gegenüber Schadenersatzansprüchen des Kraftfahrers nicht auf das Haftungsprivileg der §§ 636, 637 RVO berufen.



3 AZR 59/82

13 Sa 662/81 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. Januar 1985

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Januar 1985 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Griebeling und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Zilius für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 8. Dezember 1981 - 13 Sa 662/81 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der Kläger begehrt von dem Beklagten Ersatz des Schadens, den er beim Auslaufen von Schwefelsäure erlitten hat.

Der Kläger ist Berufskraftfahrer. Seit 1973 fährt er Spezialfahrzeuge im Säuretransportverkehr. Am 8. Oktober 1979 traf er gegen 19.00 Uhr mit einem Tanklastzug seiner Arbeitgeberin, der Firma J aus D -R , auf dem Werksgelände der C Werke H (im folgenden: CWH) ein, um dort 25.000 l Schwefelsäure mit 98 %-iger Konzentration zu entladen. An der Entladestation war für die CWH u.a. der dort seit 1979 beschäftigte Beklagte, der von Beruf Chemiefacharbeiter ist, tätig.

Als Fahrer des Tankwagens hatte der Kläger die Aufgabe, den speditionseigenen Entladeschlauch an seinem Fahrzeug zu befestigen. Hieran mußten Mitarbeiter der CWH die werkeigene Förderanlage anschließen. Diese Aufgabe oblag dem Beklagten und dem Chemiearbeiter T . Letzterer entfernte von dem an der werkseigenen Abfüllstation befindlichen sog. Reduzierstück den Blinddeckel und schraubte ein Paßstück (Flansch) mit einem Stück Rohr und einem Bajonettverschluß, das ihm der Kläger gegeben hatte, mit vier Schrauben an den Flansch des Reduzierstücks an. Anschließend stellte er die Verbindung zwischen dem Betriebssystem und dem vom Kläger aufgebauten Tankwagen-system her. Als die Leitung stand, schaltete der Kläger die Entladepumpe des Tankwagens ein. Er blieb im Führerhaus des Tankwagens, um den Pumpvorgang, der ungefähr eine Stunde dauern sollte, zu überwachen.

Der Beklagte setzte indessen eine für den Weitertransport der Säure bestimmte werkseigene Förderpumpe in Gang und brachte eine Säureprobe ins Labor. Als er an die Abfüllstelle zurückkehrte, bemerkte er, daß aus der Kupplungsverbindung Schwefelsäure auslief. Er rief den Kläger, der daraufhin das Führerhaus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

verließ und zur Schadstelle kam. Der Beklagte versuchte, die Undichtigkeit der Kupplung zu beheben, indem er mit einem Schraubenschlüssel auf den Hebel des Bajonettverschlusses schlug. Das hatte jedoch zur Folge, daß sich plötzlich die Kupplung ganz löste, so daß sich die noch unter Druck stehende Schwefelsäure ins Freie ergoß und beide Parteien erheblich verletzte.

Die Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie hat den Unfall für den Beklagten als Arbeitsunfall anerkannt; die Berufsgenossenschaft des Maschinenbaus und der Kleineisenindustrie entschied ebenso für den Kläger.

Mit der Klage macht der Kläger Verdienstausschlag für die Zeit, in der er keine Lohnfortzahlung erhielt, Fahrtkostenersatz für seine Angehörigen, die ihn während seines Klinikaufenthaltes besucht hatten, und Schmerzensgeld geltend.

Der Kläger hat vorgetragen, der Beklagte habe den Unfall schuldhaft verursacht. Er habe leichtfertig und gegen seinen Rat mit dem Schraubenschlüssel auf den Bajonettverschluß eingeschlagen und dadurch bewirkt, daß die Kupplung sich löste. Im einzelnen habe sich der Vorgang so abgespielt: Auf das Rufen des Beklagten hin habe er, der Kläger, das Führerhaus verlassen, um sich von der Undichtigkeit zu überzeugen. Der Beklagte habe vorgeschlagen, bei laufendem Pumpvorgang die undichte Stelle dadurch abzudichten, daß man den Bajonettverschluß mit einem Spezialschlüssel nachziehe. Er jedoch habe den Beklagten aufgefordert, dies unter allen Umständen zu unterlassen, und ihm geraten, das Abpumpen zunächst zu unterbrechen und die Leitung zu leeren, um sie danach dicht zu verschließen. Ehe er jedoch die Pumpe des Tankwagens habe abstellen können, habe der Beklagte mit dem Schraubenschlüssel zugeschlagen. Die an dem Bajonettverschluß befindliche Sperre in Gestalt eines Metалldorns sei in Ordnung gewesen. Der Beklagte habe diese durch seine heftigen Schläge mit dem Schraubenschlüssel zerstört.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 3.105,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. den Beklagten weiterhin zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
3. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm allen aus dem Unfall vom 8. Oktober 1979 erwachsenen und noch erwachsenden Schaden zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Der Beklagte hat vorgetragen, der Unfall sei allein auf den mangelhaften Zustand der Kupplung zurückzuführen. Der Kläger habe ihn nicht aufgefordert, erst nach Unterbrechung des Abpumpvorgangs auf die Kupplung zu schlagen. Vielmehr habe er ihm gestattet, die Kupplung mit einem leichten Schraubenschlüssel nachzuziehen. Außerdem habe der Kläger die Möglichkeit, den Abtankvorgang zu unterbrechen, nicht genutzt, sondern habe mit ihm, dem Beklagten, darüber beratschlagt, was zu tun sei. Im übrigen sei seine Haftung nach § 637 RVO ausgeschlossen.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil die Klage bezüglich des Schmerzensgeldanspruchs abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Schmerzensgeldanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

I. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts fehlt es für den Schmerzensgeldanspruch des Klägers (§ 847 Abs. 1 BGB) nicht am Verschulden des Beklagten. Dieser hat dadurch, daß er mit dem Schraubenschlüssel auf den Bajonettverschluß schlug, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt und somit schuldhaft gehandelt (§ 823 Abs. 1 i. Verb. mit § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB).

1. Als der Beklagte, nachdem er eine Säureprobe ins Labor gebracht hatte, zurückkehrte und feststellte, daß die Leitungsverbindung undicht war, hätte er an dem Verschluß nicht tätig werden dürfen, bevor die Tankwagenpumpe abgeschaltet war. Hätte der Beklagte dem Kläger gegenüber darauf bestanden, daß dieser die Pumpe abschaltete, so hätte man die Ladegeschirre gefahrlos auseinandernehmen, reinigen und wieder miteinander verbinden können. Das konnte der Beklagte erkennen und mußte er berücksichtigen.

Darauf, ob dem Beklagten das von der Revision bezeichnete Merkblatt der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie über ätzende Stoffe bekannt war, kommt es nicht an. Der darin enthaltene Hinweis, daß Leitungen für ätzende Stoffe erst entleert und gereinigt werden müssen, bevor an ihnen Reparaturen vorgenommen werden dürfen, war im Falle des Beklagten entbehrlich, weil dieser im Umgang mit Schwefelsäure Erfahrung hatte.

2. Das Landesarbeitsgericht hat das Verschulden des Beklagten verneint, weil folgender insbesondere im Straßenverkehrsrecht entwickelter Grundsatz eingreife. Ein unsachgemäßes Verhalten in einer nicht verschuldeten und nicht vorhersehbaren Gefahrenlage stelle nicht notwendig ein schuldhaftes Handeln dar. Der Beklagte habe nicht fahrlässig gehandelt, weil ihm sein objektiv fehlerhaftes Verhalten wegen der durch das plötzliche Ausreten der Schwefelsäure entstandenen Drucksituation nicht zugerechnet werden könne. Dieser Schluß ist jedoch aufgrund der von der Revision nicht angefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gerechtfertigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Unstreitig "tropfte" die Schwefelsäure aus der Leitung. Für den Beklagten bestand danach kein Anlaß zur Panik. Er mußte sich sagen, daß weitere Schritte zur Abhilfe erst in Betracht kamen, nachdem die Ladepumpe abgeschaltet war. Um den Kläger dazu zu veranlassen, hatte der Beklagte genügend Zeit. Daß die Schadstelle größer zu werden oder die Leitungsverbindung ganz auseinander zu brechen drohte, war nach dem festgestellten Sachverhalt und den Behauptungen des Beklagten nicht zu befürchten. Die Lage des Beklagten war somit nicht mit der eines Autofahrers vergleichbar, der schuldlos, etwa dadurch, daß ein Reifen platzt, in eine gefährliche Verkehrssituation gerät und dabei in entschuldbarer Weise fehlerhaft handelt.

3. Das Verschulden des Beklagten wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Ladegeschirr der Firma J möglicherweise stark verschlissen war und die Sperre des Bajonettverschlusses nicht mehr fest genug einrastete. Gerade weil solche Materialfehler vorkommen können, verbietet die beim Umgang mit Schwefelsäure erforderliche Sorgfalt Veränderungen am Ladegeschirr, bevor die Druckpumpe abgeschaltet und das Verbindungsstück entleert ist.

II. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Beklagte nicht das Haftungsprivileg des § 637 Abs. 1 i. Verb. mit § 636 Abs. 1 RVO genießt.

Nach dieser Bestimmung ist ein Betriebsangehöriger, der den Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht hat, einem in diesem Unternehmen tätigen Versicherten zum Ersatz des Personenschadens, den der Unfall verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

1. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht den Betrieb der CWH als den Unfallbetrieb angesehen und abgelehnt, daß der Kläger ein im Unternehmen der CWH tätiger Ver-



- 7 -

- a) Nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt war es nach der Arbeitsteilung, die hier stattgefunden hatte, Aufgabe der Chemiarbeiter der CWH, das Rohrstück mit dem Bajonettverschluß an die werkeigene Leitung (Reduzierstück) anzuschrauben. Zwar hatte der Kläger dem Chemiarbeiter T dieses Rohrstück zuvor gegeben. Die betriebliche Tätigkeit des Anschließens erfolgte jedoch in dem Betrieb der CWH. Die Tätigkeit des Klägers hatte mit dem Aufbau des Tankwagensystems geendet, das der Chemiarbeiter T sodann mit dem Bajonettverschlußstück verband. Auch dessen Verbindung mit dem Tankwagensystem (spätere Schadensstelle) war betriebliche Tätigkeit der CWH. Ohne Rechtsfehler hat das Landesarbeitsgericht aus dieser Arbeitsteilung abgeleitet, daß der Betrieb der CWH als Unfallbetrieb anzusehen ist. Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, daß die für den Arbeitgeber des Klägers zuständige Berufsgenossenschaft des Maschinenbaus und der Kleineisenindustrie den Unfall als Arbeitsunfall des Klägers anerkannt hat. Die bindende Wirkung einer solchen Entscheidung nach § 638 RVO erspart im Schadenersatzprozeß nicht die Prüfung, ob ein anderer als der Arbeitgeberbetrieb als Unfallbetrieb zu gelten hat (vgl. BGH AP Nr. 10 zu § 637 RVO, zu I der Gründe).
- b) Betriebsangehöriger des Unfallbetriebs und damit Versicherter i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO wäre der Kläger als Nichtarbeitnehmer der CWH nur gewesen, wenn er wie ein Arbeitnehmer in deren Betrieb eingegliedert gewesen wäre (Geigel, Der Haftpflichtprozeß, 18. Aufl., S. 1325). Das hätte vorausgesetzt, daß der Kläger der Weisungsbefugnis der CWH unterlegen und deren Fürsorge zu beanspruchen gehabt hätte (BAG Urteil vom 13. April 1983 - 7 AZR 650/79 - AP Nr. 13 zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

§ 637 RVO, zu I 1 der Gründe). Diese Voraussetzungen hat das Landesarbeitsgericht zu Recht verneint.

c) Der Kläger war aber auch nicht Versicherter i.S. des § 539 Abs. 2 RVO, denn er war nicht wie ein Versicherter i.S. des § 539 Abs. 1 RVO im Unfallbetrieb tätig.

§ 539 Abs. 2 RVO verlangt nicht, daß der Geschädigte sich in einem Abhängigkeitsverhältnis wirtschaftlicher oder gar persönlicher Art zu dem Unfallbetrieb befunden hat. Die Tätigkeit kann vielmehr in einer bloßen Hilfeleistung für den Unfallbetrieb bestanden haben. Andererseits ist nicht ausreichend, daß der Geschädigte sich auf irgendeine Weise in die Arbeitsvorgänge des Unfallbetriebs eingeschaltet hat oder nur mit ihnen in Berührung gekommen ist, z.B. weil seine Arbeitsstelle im Einflußbereich des Unfallbetriebs lag (vgl. BAG aaO, zu I 2 der Gründe; BGH AP Nr. 10 zu § 637 RVO, zu I 1 der Gründe, m.w.N.). Aus dem Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 i. Verb. mit § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO scheiden somit Fallgestaltungen aus, in denen der Verunglückte von den Gefahren des Unfallbetriebs bei der Verrichtung von Arbeiten für seinen "Stammbetrieb" wie ein "Außenstehender" nur deshalb betroffen wird, weil seine Arbeitsstelle im Einflußbereich des Unfallbetriebs lag, mag diese "Arbeitsberührung" auch auf gemeinsame Aufgaben zurückzuführen gewesen sein. Das gilt weiter dann, wenn der "Stammbetrieb" des Verunglückten für den Unfallbetrieb tätig wird, der Verunglückte aber nur eigene Aufgaben seines Betriebs besorgt, z.B. als Werkunternehmer im Einflußbereich des Bestellers (vgl. BGH, aaO, zu I 1 a der Gründe, m.w.N.).

Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ist dem Landesarbeitsgericht kein Rechtsfehler unterlaufen. Der Kläger ist an der Unfallstelle nur für seinen Arbeitgeberbetrieb, die Firma J , tätig geworden, nicht aber für die CWH. Das Anliefern der Säure, das Aufstellen der expeditionseigenen Leitung, die Übergabe des Rohrstücks mit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

dem Bajonettverschluß an den Chemiearbeiter der CWH und das Unterdrucksetzen der Leitung gehörten zu den Aufgaben der Speditionsfirma. Für die CWH ist der Kläger nicht tätig geworden. Auch nachdem der Beklagte die undichte Verbindungsstelle bemerkt hatte, änderte sich daran nichts. Allein das Betrachten der Schadstelle durch den Kläger war keine Hilfeleistung. Auch wenn der Kläger dem Beklagten einen billigenden oder warnenden Rat erteilt haben sollte, ist er damit noch nicht wie ein Arbeitnehmer der CWH tätig geworden. Er ist lediglich bei seiner Arbeit mit dem Betrieb der CWH in Berührung gekommen. Dadurch wurde er aber nicht Versicherter dieses Betriebes i.S. des § 539 Abs. 2 RVO.

2. Ebenso wäre zu entscheiden, wenn der Betrieb der Speditionsfirma J als Unfallbetrieb anzusehen wäre. In diesem Fall müßte der Beklagte, um in den Genuß des Haftungsprivilegs zu kommen, im Unfallzeitpunkt Betriebsangehöriger der Firma J gewesen sein. Während § 636 Abs. 1 RVO nur verlangt, daß der Geschädigte ein im Unfallbetrieb "tätiger" Versicherter ist, macht § 637 Abs. 1 RVO für den Schädiger die Haftungsprivilegierung davon abhängig, daß er "Betriebsangehöriger" des Unfallbetriebes ist (vgl. BGH AP Nr.14 zu § 637 RVO, zu II 2 der Gründe). Als Betriebsangehöriger wäre der Beklagte jedoch nicht anzusehen gewesen, da er nicht der Direktionsbefugnis der Speditionsfirma unterworfen war (vgl. 1 a). Daß der Beklagte durch den, wenn auch unsachgemäßen, Schlag auf den Bajonettverschluß der Firma J als Unfallbetrieb zur Hilfe gekommen wäre, würde ihm das Haftungsprivileg des § 637 RVO nicht verschaffen. Dadurch wäre er möglicherweise Versicherter i.S. des § 539 Abs. 2 RVO in diesem Betrieb geworden. Diese Rechtsstellung würde jedoch für den Schädiger nicht ausreichen, einen Haftungsausschluß nach § 637 Abs. 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

RVO zu begründen.

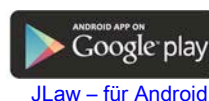
3. Die im Schrifttum gelegentlich vertretene Auffassung, der Haftungsausschluß nach § 637 Abs. 1 i. Verb. mit § 636 RVO greife schon dann ein, wenn der schädigende und der geschädigte Arbeitnehmer in einer Gefahrengemeinschaft zusammengearbeitet haben, hat der Siebte Senat in seinem Urteil vom 13. April 1983 (- 7 AZR 650/79 - AP Nr. 13 zu § 637 RVO) abgelehnt. Daran ist auch im Hinblick auf die Kritik, die Denck (Anmerkung zu AP Nr. 13 zu § 637 RVO) an dieser Entscheidung geübt hat, festzuhalten.

Der Hinweis Dencks, der betriebsfremde Arbeitnehmer i.S. des § 539 Abs. 2 RVO werde bei einem Betriebsunfall ebensowenig von der Berufsgenossenschaft des Unfallbetriebs entschädigt wie der nicht unter diese Bestimmung fallende betriebsfremde Arbeitnehmer, führt nicht dazu, diesen ebenso wie jenen mit dem Haftungsprivileg des Schädigers zu belasten. Das von Denck für seine Auffassung herangezogene Münchner Abkommen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 8. Februar 1956 bewirkt nur im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Unfallversicherungen, daß der Versicherte i.S. des § 539 Abs. 2 RVO von der Berufsgenossenschaft des Stammbetriebs und nicht von der des Unfallbetriebs entschädigt wird. An dem gesetzlichen Anspruch dieses Versicherten gegen die Berufsgenossenschaft des Unfallbetriebs ändert die von den gewerblichen Berufsgenossenschaften getroffene Vereinbarung nichts.

Das gleiche gilt, soweit Denck den allgemeinen Haftungsausschluß unter den Arbeitnehmern mit dem Rentenausgleich der gewerblichen Unfallversicherungen begründet. Dieser ist zwar gesetzlich geregelt, betrifft aber ebenfalls nur das Innenverhältnis zwischen den Unfallversicherungen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Der von Denck schließlich angeführte Gesichtspunkt des "gegenseitigen Haftungsverzichts der Beschäftigten untereinander im Austausch gegen den Unfallversicherungsschutz" überzeugt nicht. Selbst wenn man die von den Arbeitgebern gezahlten Unfallversicherungsbeiträge als durch die persönliche Arbeitsleistung der Arbeitnehmer mitbestimmt und daher betriebswirtschaftlich als verdienten Lohn ansieht, ist nicht einzusehen, warum daraus auf einen gegenseitigen Haftungsverzicht aller Arbeitnehmer geschlossen werden könnte, der in seinem Umfang über den vom Gesetz den Arbeitnehmern zugemuteten Haftungsverzicht hinausginge.

III. Die Sache ist nicht zur Entscheidung reif. Das Landesarbeitsgericht wird ergänzende Feststellungen zu der Frage treffen müssen, ob der Anspruch des Klägers wegen dessen mitwirkenden Verschuldens (§ 254 BGB) ganz oder teilweise ausgeschlossen ist. Dabei kommt es auf zwei Umstände an. Einmal wird zu klären sein, ob der Kläger die Möglichkeit hatte, den Unfall durch das rechtzeitige Abschalten der Druckpumpe des Tanklastzugs zu vermeiden. Hierbei wird eine Rolle spielen, ob der Kläger den Beklagten gewarnt oder, wie von diesem behauptet, dessen Vorgehen gebilligt hat. Zum andern wird es darauf ankommen, ob der Kläger die vom Landesarbeitsgericht festgestellte Schadhaftheit des an dem Bajonettverschluß befindlichen Bolzens kannte und somit den Beklagten darauf hätte hinweisen müssen.

Dr. Dieterich

Griebeling

Dr. Peifer

Engel

Zilius



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze

(mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS